EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2008-04-11 POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0 Sachbearbeiter - Durchwahl Herr Müller -343

E-Mail: Christian.Mueller@elk-wue.de

AZ 40.00 Nr. 478/8.1

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen Kirchliche Verwaltungsstellen
und großen Kirchenpflegen

Ausstellung von Energieausweisen für Gebäude

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der novellierten Energieeinsparverordnung, die am 26. Juli 2007 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde und am 1. Oktober 2007 in Kraft getreten ist, sind Eigentümer und Vermieter im Falle eines Verkaufs oder einer Vermietung eines Hauses oder einer Wohnung verpflichtet, dem Kauf- oder Mietinteressenten einen Energieausweis vorzulegen.

Zwei Arten des Ausweises sind möglich, der verbrauchsabhängige oder der bedarfsabhängige. Die Ausweisart kann jedoch nicht beliebig gewählt werden. Welcher Ausweis für welche Gebäudeart zu welchem Zeitpunkt erforderlich ist, kann dem beiliegenden Merkblatt entnommen werden.

Die Landessynode hat sich in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2007 auch mit den Fragen des Klimaschutzes und der Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen beschäftigt. Dabei wurde u. a. beschlossen, zu prüfen, wie die Energie-Effizienz-Richtlinie für Gebäude in der EU bzw. die Deutsche Energieeinsparverordnung hinsichtlich der im Eigentum von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden zügig umgesetzt werden kann. Weiterhin ist auch zu klären, ob und gegebenenfalls wie der Energieausweis auf Bedarfsgrundlage auch für die Gebäude eingeführt werden kann, für die in den staatlichen Vorschriften keine Verpflichtung besteht, und welche Maßnahmen und Regelungen dazu erforderlich sind. Auch ist zu ermitteln, in welchem Umfang für die Einführung des Energieausweises den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken zusätzliche Mittel zugewiesen werden können.

Der von der Synode in Auftrag gegebene Prüfungsauftrag ist noch nicht abgeschlossen. Insbesondere ist nicht geklärt, in welchem Umfang den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken Mittel für die Ausstellung des Energieausweises auf Bedarfsgrundlage zugewiesen werden können. Es wird noch geraume Zeit in Anspruch nehmen, bis diese Prüfung insgesamt abgeschlossen ist.

Da die Kosten für die Ausstellung des bedarfsabhängigen Energieausweises um ein vielfaches höher sind als die eines verbrauchsabhängigen Energieausweises, empfehlen wir den Kirchengemeinden, für alle Wohnungen und Wohngebäude unter Beachtung der Übergangsfristen einen verbrauchsabhängigen Energieausweis ausstellen zu lassen. Die so ausgestellten Energieausweise haben eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren.

Wir empfehlen, auch bei Pfarrhäusern einen verbrauchsabhängigen Ausweis während der Übergangsfristen ausstellen zu lassen, obwohl im Moment noch nicht geklärt ist, ob für Dienstwohnungen ein Energieausweis erforderlich ist.

Ein bedarfsabhängiger Ausweis kommt evtl. für Gebäude in Betracht, die in Vorbereitung von Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen näher untersucht werden müssen, um Anhaltspunkte für das Sanierungskonzept zu erhalten.

Bei Nichtwohngebäuden, an denen in absehbarer Zeit keine baulichen Veränderungen vorgesehen sind und die nicht vermietet sind oder vermietet werden sollen, liegt es im Ermessen der Kirchengemeinde, ob, wann und welcher Energieausweis angestrebt wird.

Wir halten derzeit die Ausstellung eines bedarfsabhängigen Energieausweises für Nichtwohngebäude für problematisch, da die erforderlichen Nutzerprofile zur Erstellung der Berechnungen für die kirchlichen Gebäude nicht vorliegen. Diese Nutzerprofile sind notwendig, um nachvollziehbare Energiekennzahlen zu erhalten.

Energieausweise können z. B. Handwerksmeister, staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Weiterbildung sowie Architekten und Ingenieure mit entsprechender Zusatzqualifikation ausstellen.

Verbrauchsabhängige Energieausweise können auch von Firmen, die Heizkostenabrechnungen vornehmen, erstellt werden. Wir raten, sich örtlich zu informieren, wer für die Ausstellung des gewünschten Ausweises in Frage kommt und über die erforderliche Berechtigung und Qualifikation verfügt.

Vor Ausstellung des Ausweises ist anzufragen, wie hoch die Kosten sind. Der Ausweis ist sorgfältig aufzubewahren, damit er für einen späteren Bedarf jeder Zeit verfügbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Pfisterer Oberkirchenrat

Anlage

Merkblatt des Evang. Oberkirchenrats: Energieausweise für Gebäude